LOSCHELDER

Datenschutz und Corona – Übersicht

Mit der Corona-Pandemie haben sich auch eine Reihe neuer datenschutzrechtlicher Fragen ergeben, von der Nutzung digitaler Kommunikationstools im Home-Office bis hin zur kontaktlosen Körpertemperaturmessung im Betrieb. Viele Datenschutzaufsichtsbehörden haben sich zu einigen der Themen inzwischen positioniert. Im folgenden Beitrag haben wir die aktuellen Behördenäußerungen zum Thema "Corona" für Sie zusammengefasst. Dies ist aktuell illustrierend und dürfte auch in der Zukunft bei der ein oder anderen Frage hilfreich sein.

der Vielzahl der Äußerungen grundlegend ist Entschließung Konferenz unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 03.04.2020. Bezogen auf die Datenverarbeitung zu Zwecken der Vermeidung der Ausbreitung des Virus hat die DSK festgestellt, dass weiterhin die im Rahmen des Art. 5 DSGVO entwickelten Grundsätze zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gelten: Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf einer gesetzlichen Erlaubnisgrundlage beruhen, geeignet und erforderlich sein, um tatsächlich der Eindämmung des Virus zu dienen, und die etablierten Konzepte der Datenminimierung und Sicherheit zum Schutz der Vertraulichkeit berücksichtigen. Obwohl dies nichts Neues ist, sah sich die DSK bemüßigt, die Gesetzgeber und Regierungen an diese Grundregeln zu erinnern. Auch für Private und Betriebe bleibt es also grundsätzlich bei den bereits bekannten Regeln.

Um die praktische Umsetzung dieser Prinzipien zu erleichtern, sind die nationalen Aufsichtsbehörden bemüht, möglichst umfangreich darüber zu informieren, welche Datenverarbeitung unter welchen Voraussetzungen zulässig ist. Die DSK hat dahingehend eine Mitteilung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Arbeitgeber oder Dienstherren herausgegeben. Zusätzlich haben der BfDI sowie einige der Landesdatenschutzbehörden durch Mitteilungen, Presseerklärungen und Informationsblätter Hinweise über die Ausgestaltung der Arbeit im Home-Office, der Nutzung

von Videokonferenz-Diensten, der Befragung von Arbeitnehmern und Dritten und, und, und herausgegeben. Natürlich sind sich die verschiedenen Stellen nicht immer einig.

Eine Übersicht über einige, der durch die Aufsichtsbehörden beantworteten Fragen, finden Sie themenbezogen hier. Tendenziell sehen spätere Stellungnahmen eine umfangreichere Datenverarbeitung als zulässig an. Begründet werden kann dies im Querschnitt mit zunehmenden Gesundheitsgefahren, die entsprechend zunehmend gewichtig in die Interessensabwägung einfließen:

Mitarbeiter:

| | Zulässig | Unzulässig |
|--|---|------------|
| Befragung der Beschäftigten zu einer positiven Corona- Testung Befragung der Beschäftigten zu Krankheitssymptomen | eingeschränkt: NRW LDI: bei entsprechenden Verdachtsmomenten Bei positivem Ergebnis besteht Informationspflicht gegenüber Arbeitgeber NRW LDI, HH LfDI: Beschränkung der Befragung auf typische Corona-Symptome und Bestehen eines erhöhten | Unzulassig |
| Befragung der Beschäftigten, ob diese sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt mit erkrankten Personen hatten | Infektionsrisikos eingeschränkt: NRW LDI, BaWü LfDI, HH LfDI, Sachs LfDI: Begrenzte Befragung ist unter Umständen zulässig, wobei eine diesbezügliche Negativauskunft des befragten Beschäftigten ausreichend ist | |
| Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten inkl. der Gesundheitsdaten der Beschäftigten | BfDI: zum Zwecke der Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung des Virus (insbesondere wenn Infektionen festgestellt wurden oder nachweislich Kontakt mit Infizierten bestand) | |
| Erhebung von Handynummern und privaten E-Mailadressen | BfDI: zulässig, wenn die Erhebung zur Sicherstellung einer "durchgehenden Erreichbarkeit" erfolgt eingeschränkt: Sachs LfDI und HH LfDI: Einwilligung der Mitarbeiter erforderlich | |

| Namentliche | eingeschränkt: Nieds LfDL, | |
|----------------------|-----------------------------------|-----------|
| Offenlegung | Bra LfDI: wenn Kenntnis | |
| | der Person des Infizierten | |
| | für Vorsorgemaßnahmen | |
| | unbedingt erforderlich ist | |
| | BaWü LfDI, Sachs LfDI: | |
| | nach Entscheidung der | |
| | zuständigen | |
| | Gesundheitsbehörde | |
| Offenlegung einer | BfDI: zur Information von | |
| nachweislichen | Kontaktpersonen (wobei | |
| Infektion oder eines | Nennung des Namens nur | |
| Verdachtsfall | ausnahmsweise zulässig | |
| | ist) | |
| Temperaturmessungen | eingeschränkt: <u>NRW LDI</u> : | RhPf LfDI |
| vor Zugang zum | konkrete Verdachtsfälle | |
| Arbeitsplatz | oder Infektionen im | |
| | Betrieb; Verwendung der | |
| | Daten nur zu | |
| | Einlasszwecken und keine | |
| | Speicherung | |
| | HH LfDI: Arbeitsumfeld | |
| | mit hohem Körperkontrakt | |
| | und in systemrelevanten | |
| | Berufen | |
| Übermittlung von | eingeschränkt: <u>BaWü LfDI</u> , | |
| Daten an die | Sachs LfDI: Bei Ersuchen | |
| Gesundheitsbehörden | der zuständigen | |
| | Hoheitsträger besteht eine | |
| | korrespondierende | |
| | Übermittlungsbefugnis | |

Kunden und Besucher:

| | Zulässig | Unzulässig |
|------------------------|---------------------------------|------------------|
| Eingangsscreenings bei | | <u>HH LfDI</u> |
| Kunden und Besuchern | | |
| vor dem Zugang zu | | |
| Geschäften und | | |
| anderen Bereichen | | |
| Speicherung und | eingeschränkt: <u>NRW LDI</u> , | Grds. unzulässig |
| Erhebung der Daten | HH LfDI: bei behördliche | |
| von Kunden oder | Anordnung zur Erhebung, | |
| Besuchern von | Speicherung und | |
| Veranstaltungen und | Übermittlung | |
| ggfs. Übermittlung der | | |
| Daten an | | |
| Gesundheitsbehörden | | |
| bei Bekanntwerden | | |
| einer Infektion | | |

Home-Office:

| | Zulässig | Unzulässig |
|---|---|--|
| Einwahl in das Unternehmensnetzwer k aus dem Home-Office | eingeschränkt: RhPf LfDL Sachs LfDL, SaAn LdFI: wenn Zugriff durch Authentifizierungsmodule gesichert ist | |
| Entsorgung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten im häuslichen Bereich | | RhPf LfDI, Ber LfDI: Im Betrieb ordnungsgemäß zu entsorgen |
| Mitnahme von Personalakten ins Home-Office | | BfDI: ausnahmsweise unter Einhaltung der erforderlichen technisch- organisatorischen Schutzmaßnahmen zulässig |
| Nutzung der Unternehmens-Cloud aus dem Homeoffice | eingeschränkt: SaAn LfDI: wenn der Zugriff durch Authentifizierungsmodele gesichert ist und Daten nicht auf private Geräte exportiert werden können | |
| Nutzung der vom Arbeitgeber bereitgestellten Endgeräte und Speichermedien | eingeschränkt: RhPf LfDL Sachs LfDL, SaAn LdFL, Nied LfDL, ScHo LfDL, Ber LfDI: sofern Geräte verschlüsselt und passwortgeschützt sind und Viren-Programme installiert sind. | |
| Nutzung des privaten WLAN/der privaten Internetverbindung | eingeschränkt: RhPf LfDI, Sachs LfDI, ScHo LfDI, Ber LfDI: bei verschlüsselter und passwortgeschützter Verbindung; Nutzung von ETHERNET- Kabelverbindungen möglich | |
| Nutzung dienstlicher E-Mailadressen | RhPf LfDL, Sachs LfDI: sofern Verschlüsselung und Datensicherheit gewährleistet ist | |
| Nutzung privater E-Mailadressen | eingeschränkt: RhPf LfDL, Sachs LfDI: wenn zur Kommunikation unvermeidlich; das europäische Datenschutzniveau muss aber gewahrt bleiben | Sachs LfDI: die generelle Umleitung dienstliche Mails auf das private Postfach |
| Nutzung privater (Mobil-)Telefone für betriebliche Dienste | eingeschränkt: Ber LfDI, ScHo LfDI, RhPf LfDI: wenn personenbezogene Kontaktdaten vom Gerät gelöscht werden können und wenn mögl. mit Rufnummern- unterdrückung | Beim Austausch sensibler Daten |

| Nutzung privater Endgeräte und Speichermedien | eingeschränkt: RhPf LfDI, Sachs LfDI, SaAn LdFI, Nied LfDI, ScHo LfDI, Ber | Bei Verarbeitung sensibler Daten |
|---|--|--|
| | LfDI: nach Genehmigung des Arbeitgebers und ausreichenden | |
| | Schutzmaßnahmen, wie Verschlüsselung, | |
| | Passwortsicherung und Virenschutz. Zudem muss eine einfache Löschung der | |
| | Daten möglich sein. Arbeitgeber dürfen keinen | |
| | Zugriff haben. | |
| Speicherung | | RhPf LfDI: nur |
| personenbezogener | | ausnahmsweise zulässig, |
| Daten in privater Cloud | | wenn zur Durchführung des Vertrages |
| | | unvermeidbar und |
| | | Sicherheitsanforderungen |
| | | eingehalten werden |
| Telefonie aus dem | RhPf LfDI: unter | |
| häuslichen Bereich | Sicherstellung, dass | |
| | personenbezogene Daten nicht mitgehört werden | |
| | können und bei nicht | |
| | personenbezogenen Daten | |
| | Hinweis, dass ggfs. | |
| | Haushaltsmitglieder/Dritte | |
| | mithören können | |
| Transport von Dokumenten mit | eingeschränkt: <u>Sachs LfDI</u> , <u>ScHo LfDI</u> , <u>Ber LfDI</u> : bei | |
| personenbezogenen | ausreichend getroffenen | |
| Daten und von | Schutzmaßnahmen (bspw. | |
| Speichermedien des | verschließbare Behältnisse; | |
| Arbeitgebers | Passwörter und | |
| | Verschlüsselungen) | |
| Verarbeitung | SaAn LfDI, RhPf LfDI, | |
| personenbezogener Daten im Home-Office | Sachs LfDI, SchlHo LfDI, Br LfDI, BerLfDI: nach | |
| allgemein | Prüfung ob entsprechende | |
| o o | Verarbeitung im Home- | |
| | Office überhaupt | |
| | erforderlich ist | |
| | Allgemeine Hinweise zur | |
| | IT-sicheren | |
| | Datenverarbeitung im Home-Office | |
| Veröffentlichung von | BfDI: wenn dies zur | |
| Wahlvorschlägen bei | ordnungsgemäßen | |
| Personalratswahlen im | Information der | |
| Intranet | Wahlberechtigten | |
| | erforderlich ist und keine | |
| | Bekanntgabe nach außen erfolgt | |
| | CITOIGE | |
| L | | |

Kommunikation (auch aus dem Home-Office):

| | Zulässig | Unzulässig |
|-------------------|------------------------------------|--------------------------|
| Nutzung von | BfDI: bei sorgfältiger | Der Austausch sensibler |
| Messenger- und | Auswahl des Dienstleisters | Daten, sowie die |
| Konferenzdiensten | | Nutzung privater |
| | <u>Leitfaden</u> zur Beurteilung | E-Mailadressen zur |
| | von Angeboten des BfDI | Anmeldung beim Dienst |
| | Informationsblatt des HH | in betrieblichen Kontext |
| | LfDI und <u>Checkliste</u> des Ber | sind unzulässig. |
| | LfDI | |



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber +49(0)221 65065-337 kristina.schreiber@loschelder.de simon.kohm@loschelder.de



Dr. Simon Kohm +49(0)221 65065-200



Claudia Willmer +49(0)221 65065-337 claudia.willmer@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB Konrad-Adenauer-Ufer 11 50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110 info@loschelder.de www.loschelder.de